Appenzell Ausserrhoden

Departement
Bau und Umwelt

Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
Tel. 071 353 65 51
Fax 071 353 68 33
Bau.Umwelt@ar.ch
www.ar.ch

Departement Bau und Umwelt, 9102 Herisau

Adressaten gemäss Verteiler

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor

Herisau, 16. September 2010

Kantonales Geoinformationsgesetz (GeoIG); Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juli 2008 ist das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) zusammen mit zehn Ausführungsverordnungen in Kraft getreten. Diese Erlasse regeln erstmals den ganzen Bereich der Geoinformation auf Bundesebene in umfassender Weise. Die Kantone sind verpflichtet, innert drei Jahren die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Art. 46. GeoIG). Damit verbunden ist eine Anpassung der bestehenden kantonalen Erlasse betreffend der amtlichen Vermessung. Auch für Geodaten, die dem kantonalen oder kommunalen Recht unterstehen, also vom Geltungsbereich des GeoIG nicht erfasst werden, ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Der Regierungsrat hat daher das Departement Bau und Umwelt beauftragt, ein kantonales Geoinformationsgesetz auszuarbeiten. Eine Arbeitsgruppe aus verwaltungsinternen und -externen Fachleuten hat unter Leitung von Regierungsrat Jakob Brunnschweiler einen entsprechenden Entwurf erarbeitet. Am 14. September 2010 hat der Regierungsrat von diesem Entwurf sowie von den Entwürfen einer Geoinformationsverordnung (kGeoIV) und einer totalrevidierten Verordnung über die amtliche Vermessung (kVAV) Kenntnis genommen und das Departement Bau und Umwelt mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragt.

In der Beilage erhalten Sie die entsprechenden Entwürfe und die dazugehörigen Erläuterungen. Diese und weitere Unterlagen finden Sie auch in elektronischer Form unter: **www.ar.ch/vernehmlassungen**. Unter dieser Adresse können Sie auch das **elektronische Vernehmlassungsformular** herunterladen. Damit die Auswertung effizient erfolgen kann, bitten wir Sie, für Ihre Stellungnahme dieses elektronische Formular zu verwenden. Bitte senden Sie dieses bis spätestens **Freitag, 28. Januar 2011** in elektronischer Form an: **Bau.Umwelt@ar.ch** und schriftlich an: **Departement Bau und Umwelt, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau**.

Der Gesetzesentwurf enthält Ausführungsbestimmungen zum GeoIG und lehnt sich auch darüber hinaus stark an dieses Gesetz an. Die Kenntnis des Bundesgesetzes ist für das Verständnis des kantonalen Entwurfs von grossem Vorteil. Sie finden das GeoIG, die Botschaft des Bundesrates sowie die Ausführungsbestimmungen unter. **www.swisstopo.ch → Geoinformationsgesetz**.

Für rechtliche Fragen stehen Ihnen Lukas Gunzenreiner, juristischer Mitarbeiter Departement Bau und Umwelt sowie für technische Fragen Urban Keller, Kantonsingenieur und Leiter Fachstelle Vermessung, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. J. Brunnschweiler

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:
- Entwurf kantonales Geoinformationsgesetz (kGeoIG)
- Erläuternder Bericht zum kGeoIG
- Entwurf kantonale Geoinformationsverordnung inkl. Anhänge 1 und 2 (kGeoIV)
- Entwurf kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (kVAV)

Geht an:
- gemäss separatem Verteiler

∅ Sekr, Gu